Kanzlei für Gesundheitsrecht

PROF. SCHLEGEL, HOHMANN, DIARRA & PARTNER

Newsletter

Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

Mai 2025

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartner,

auch in unserem Mai Newsletter werfen wir einen Blick auf spannende und aktuelle Entscheidungen aus dem Gesundheits-, Arbeits- und Datenschutzrecht. Beispielsweise befasste sich der EuGH mit der Werbung einer Versandapotheke für verschreibungspflichtige Arzneimittel unter Verwendung von Gutscheinen und Zahlungen von Geldprämien. Das BVerwG wiederum hat klargestellt, dass die Verarbeitung von Kontaktdaten von Zahnarztpraxen zum Zweck der Telefonwerbung ohne (mutmaßliche) Einwilligung unzulässig ist.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen!

EuGH: Werbung einer Versandapotheke für verschreibungspflichtige Arzneimittel unter Verwendung von Gutscheinen und Zahlungen von Geldprämien	S. 2
BAG: Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens als Nachweis für Zugang einer Kündigung unzureichend	S. 3
BVerwG: Verarbeitung der Kontaktdaten von Zahnarztpraxen zum Zweck der Telefonwerbung ohne (mutmaßliche) Einwilligung unzulässig	S. 6
LSG BaWü: Multiple Sklerose keine wahrscheinliche Folge einer Impfung	S. 8
LG Osnabrück: Einweisung in Psychatrie aufgrund gefälschter Approbation	S. 10
SG Hamburg: Zulassungsentziehung bei Verstoß gegen Fortbildungsverpflichtung verhältnismäßig	S. 12
Ansprechpartner und Kontaktdaten	S. 15
Echo	S. 16

Ihre Kanzlei für Gesundheitsrecht:
Prof. Schlegel, Hohmann, Diarra & Partner

EuGH: Werbung einer Versandapotheke für verschreibungspflichtige Arzneimittel unter Verwendung von Gutscheinen und Zahlungen von Geldprämien

Der Gerichtshof der Euorpäischen Union (EuGH) hat entschieden, dass ie Mitgliedstaaten Werbeaktionen für den Bezug unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel in Gestalt von Preisnachlässen oder Zahlungen in Höhe eines genauen Betrags erlauben dürfen. Ferner dürfen die Mitgliedstaaten Werbeaktionen für den Bezug solcher Arzneimittel verbieten, wenn damit Gutscheine für nachfolgende Bestellungen nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie von Gesundheits- & Pflegeprodukten angeboten werden.

DocMorris, eine niederländische Versandapotheke, führte seit dem Jahr 2012 verschiedene Werbeaktionen für den Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch, die auf Kunden in Deutschland abzielten. Es handelte sich zum einen um Preisnachlässe und Zahlungen in Höhe eines genauen Betrags für die Bestellung unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel und zum anderen um eine Prämie über einen Betrag zwischen 2,50 Euro und 20 Euro, die zu einer Zahlung führte, deren genaue Höhe jedoch im Vorhinein nicht ersichtlich war. Überdies bot DocMorris für den Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel Gutscheine für nachfolgende Bestellungen weiterer Produkte an, nämlich für Bestellungen nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie von Gesundheits- und Pflegeprodukten. Auf Antrag der Apothekerkammer Nordrhein erließ das Landgericht Köln einstweilige Verfügungen, mit denen die Werbeaktionen von DocMorris untersagt wurden. Da jedoch die meisten dieser einstweiligen Verfügungen in der Folge aufgehoben wurden, begehrt DocMorris vor den deutschen Gerichten von der Apothekerkammer Schadensersatz in Höhe von ca. 18,5 Mio. Euro. Nach Ansicht von DocMorris waren die einstweiligen Verfügungen von Anfang an ungerechtfertigt. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat den EuGH danach gefragt, ob das deutsche Recht, das die Werbeaktionen unter Verwendung von Preisnachlässen und Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrags erlaube, während es die anderen Werbeaktionen verbiete, mit der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vereinbar ist.

Im Zuge einer vollständigen Harmonisierung des Bereichs der Arzneimittelwerbung sieht die Richtlinie zum einen vor, dass die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel verbieten. Zum anderen kann für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen Öffentlichkeitswerbung erfolgen. Allerdings fällt nicht jede Werbeaktion für unbestimmte Arzneimittel automatisch in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Ihre Anwendbarkeit setzt voraus, dass eine solche Aktion darauf abzielt, die ärztliche Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern. Ist dies nicht der Fall, findet die Richtlinie keine Anwendung. Hierzu stellt der EuGH fest, dass die Richtlinie auf Werbeaktionen für den Bezug unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel in Gestalt von Preisnachlässen oder Zahlungen in Höhe eines genauen

Betrags oder in Gestalt einer Prämie, deren genaue Höhe im Vorhinein nicht ersichtlich ist, nicht anwendbar ist. Solche Werbeaktionen beziehen sich tatsächlich nur auf die Entscheidung für die Apotheke und fördern nicht den Verbrauch solcher Arzneimittel. Wenn ein Kunde ein Rezept erhält, bleibt ihm im Hinblick auf das verschreibungspflichtige Arzneimittel nämlich nur noch die Entscheidung für die Apotheke, bei der er es bezieht. Die Richtlinie verwehrt es daher nicht, dass solche Werbeaktionen in Gestalt eines bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrags nach deutschem Recht erlaubt sind. Allerdings darf ein Mitgliedstaat Werbeaktionen für den Bezug unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel, mit denen eine Prämie angeboten wird, deren genaue Höhe für den Kunden im Vorhinein nicht ersichtlich ist, auf der Grundlage anderer unionsrechtlicher Bestimmungen aus Verbraucherschutzgründen verbieten – was Deutschland offenbar getan hat. Mit einem solchen Verbot kann nämlich verhindert werden,dass die Verbraucher die Höhe der Prämie überschätzen. In Bezug auf Gutscheine für nachfolgende Bestellungen nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie von Gesundheits- und Pflegeprodukten stellt der EuGH fest, dass die Richtlinie anwendbar ist, soweit solche Gutscheine den Verbrauch nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel fördern. Daher steht die Richtlinie nach Auffassung des EuGH einem Verbot solcher Werbeaktionen im nationalen Recht nicht entgegen. Da sich ein Verbraucher zwischen dem Kauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel und dem Kauf anderer Produkte – wie von Gesundheits- und Pflegeprodukten – entscheiden kann, stellen solche Gutscheine nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel diesen anderen Produkten gleich und lenken den Verbraucher so von einer sachlichen Prüfung der Frage ab, ob die Einnahme dieser Arzneimittel erforderlich ist.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 23/25 des EuGH zu Urt. v. 27.02.2025, C-517/23

BAG: Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens als Nachweis für Zugang einer Kündigung unzureichend

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass der Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens als Nachweis für Zugang einer Kündigung unzureichend ist.

Die Parteien streiten zuletzt noch darüber, ob eine Kündigung der Beklagten mit Schreiben vom 26.07.2022 das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Die Beklagte ist eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft von Augenärzten. Sie betreibt ein Augenzentrum und beschäftigt ständig mehr als 15 Mitarbeiter/innen. Die Klägerin war seit dem 01.05.2021 bei der Beklagten als medizinische Fachangestellte beschäftigt. Die Beklagte schickte an die Klägerin ein mit „Anhörung“ überschriebenes Schreiben vom 07.03.2022. Darin wird der Klägerin strafbares Verhalten vorgehalten (u.a. Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Coronaschutzimpfung ihres Mannes). Die Vorwürfe wurden von der Klägerin zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 14.03.2022 sprach die Beklagte gegenüber der Klägerin eine fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung aus. Zum Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens war die Klägerin schwanger. Sie reichte durch ihren Prozessbevollmächtigten am 18.03.2022 eine Kündigungsschutzklage

beim Arbeitsgericht ein und wies in dieser Klage darauf hin, dass sie schwanger sei. Den dort geschlossenen widerruflichen Vergleich, mit dem das Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der hilfsweise ausgesprochenen ordentlichen Kündigung vom 14.03.2022 zum 31.05.2022 (ohne Abfindung) beendet worden wäre, widerrief die Klägerin frist- und formgerecht und regte zunächst die Aussetzung des Rechtsstreits an. Später (Schriftsatz vom 31.05.2022) verlangte sie dann den Verfahrensfortgang, da die Kündigung vom 14.03.2022 schon mangels Zustimmung nach § 17 MuSchG unwirksam sei. Im weiteren Verlauf erteilte das Regierungspräsidium gemäß dem Antrag der Beklagten mit Bescheid vom 25.07.2022 seine Zustimmung zur Kündigung der Klägerin gemäß § 17 Abs. 2 MuSchG. Dieser Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen Empfangsbekenntnis zugestellt. Dieses Empfangsbekenntnis sandte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin - mit Angabe des 28.07.2022 als Empfangszeitpunkt - unterschrieben an das Regierungspräsidium zurück. Die Beklagte versuchte, das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin ein zweites Mal zu kündigen. Mit dieser Kündigung vom 26. Juli 2022 sollte das Arbeitsverhältnis der Parteien außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich zum 30.09.2022, hilfsweise zum nächst zulässigen Termin gekündigt werden. Ob diese Kündigung der Klägerin je zugegangen ist, ist allerdings streitig. Die Beklagte behauptet einen Zugang am 28.07.2022 per Einwurfeinschreiben, die Klägerin behauptet, diese Kündigung nie bekommen zu haben. Außerdem sei ihr der Bescheid des Regierungspräsidiums zur Zustimmung zur Kündigungserklärung nicht förmlich zugestellt worden.

Nach Ansicht des BAG sei die Beklagte für den von der Klägerin bestrittenen Zugang der Kündigung beweisfällig geblieben. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BAG gehe eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden iSv. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehören von ihm vorgehaltene Empfangseinrichtungen wie ein Briefkasten. Die Beklagte trage für den ihr günstigen Umstand des Zugangs des Kündigungsschreibens die Darlegungs- und Beweislast. Die Beklagte habe für den von ihr behaupteten Einwurf des Kündigungsschreibens am 28.07.2022 in den Hausbriefkasten der Klägerin keinen Beweis angeboten. Es bestehe auch kein Anscheinsbeweis zugunsten der Beklagten, dass ein Zugang des Kündigungsschreibens bei der Klägerin erfolgt ist. Der von der Beklagten im vorliegenden Verfahren vorgelegte Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens, aus dem neben dem Datum und der Uhrzeit der Einlieferung die jeweilige Postfiliale und die Sendungsnummer ersichtlich sind, zusammen mit einem von der Beklagten im Internet abgefragten Sendungsstatus („Die Sendung wurde am 28.07.2022 zugestellt.“) genüge nicht für einen Beweis des ersten Anscheins, dass das Schreiben der Klägerin tatsächlich zugegangen ist. Der Beweis des ersten Anscheins greife bei typischen Geschehensabläufen ein, also in Fällen, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines be-

stimmten Erfolgs hinweist. Dabei bedeute Typizität nicht, dass die Ursächlichkeit einer Tatsache für den Erfolg bei allen Sachverhalten der Fallgruppe immer vorhanden sein muss; sie muss aber so häufig gegeben sein, dass die Wahrscheinlichkeit, einen solchen Fall vor sich zu haben, sehr groß ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) habe angenommen, dass für den Absender eines Einwurf-Einschreibens bei Vorlage des Einlieferungsbelegs zusammen mit einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs der Beweis des ersten Anscheins streite, dass die Sendung durch Einlegen in den Briefkasten bzw. das Postfach zugegangen ist, wenn ein näher beschriebenes Verfahren eingehalten wurde. Der BGH hatte in seinen Entscheidungen ein Zustellverfahren zu beurteilen, bei dem die Ablieferung der Sendung durch deren Einwurf in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers erfolgt ist. Unmittelbar vor dem Einwurf wurde das sog. „Peel-off-Label“ (Abziehetikett), das zur Identifizierung der Sendung dient, von dem zustellenden Postangestellten abgezogen und auf einen vorbereiteten, auf die eingeworfene Sendung bezogenen Auslieferungsbeleg aufgeklebt. Auf diesem Beleg bestätigte der Postangestellte nach dem Einwurf mit seiner Unterschrift und der Datumsangabe die Zustellung. Bei Einhaltung dieses Verfahrens sei der Schluss gerechtfertigt, dass die eingelieferte Sendung tatsächlich in den Briefkasten des Empfängers gelangt ist. Das BAG müsse vorliegend nicht entscheiden, ob er dieser Rechtsprechung folgt und bei Einhaltung des vorbezeichneten oder eines anderen, von der Deutschen Post AG angewandten Verfahrens vom Vorliegen eines Anscheinsbeweises für den Zugang der im Einschreiben enthaltenen Willenserklärung ausgeht. Es sei weder von der Beklagten vorgetragen noch vom Landesarbeitsgericht (LAG) festgestellt, welches Verfahren der Deutschen Post AG für die Zustellung des Einwurf-Einschreibens zur Anwendung gekommen ist. Einer hierauf gestützten Zurückverweisung bedürfe es indes nicht. Die Beklagte habe den Auslieferungsbeleg für die von ihr am 26.07.2022 eingelieferte Postsendung nicht vorgelegt und sei hierzu wegen des zwischenzeitlich eingetretenen Fristablaufs nicht mehr in der Lage. Die Vorlage des Einlieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens und die Darstellung seines Sendungsverlaufs begründen ohne die Vorlage einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs keinen Anscheinsbeweis für den Zugang beim Empfänger. Es fehle an Angaben über die Person des den Einwurf bewirkenden Postbediensteten sowie über weitere Einzelheiten der Zustellung. Die Vorlage des Einlieferungsbelegs begründee keine gegenüber einfachen Briefen - bei denen kein Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung besteht - signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Zugang der Sendung beim gewollten Empfänger des Einwurf-Einschreibens. Da durch die Absendung eines Schreibens nicht der Nachweis seines Zugangs erbracht werden könne, sei der Einlieferungsbeleg für die Frage des Zugangs ohne Bedeutung. Der Ausdruck des Sendungsstatus, auf dem dieselbe Sendungsnummer wie auf dem Einlieferungsbeleg sowie das Zustelldatum vermerkt sind, biete ebenfalls keine ausreichende Gewähr für einen Zugang. In diesem Fall lasse sich weder feststellen, wer die Sendung zugestellt hat noch gibt es ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass das vom BGH beschriebene oder das jeweils gültige Verfahren der Deutschen Post AG für die Zustellung der eingelieferten Postsendung tatsächlich eingehalten wurde. Der Sendungsstatus sei kein

Ersatz für den Auslieferungsbeleg. Er sage nichts darüber aus, ob der Zusteller tatsächlich eine besondere Aufmerksamkeit auf die konkrete Zustellung gerichtet hat, die den Schluss rechtfertigen würde, dass die eingelieferte Sendung in den Briefkasten des Empfängers gelangt ist. Für dieses Ergebnis spreche ferner, dass der von der Beklagten vorgelegte Sendungsstatus weder erkennen lässt, an wen die Zustellung erfolgt sein soll (persönlich an den Empfänger, an eine andere Person in dessen Haushalt oder Einwurf in den Hausbriefkasten), noch zu welcher Uhrzeit, unter welcher Adresse oder zumindest in welchem Zustellbezirk. Würde ein solcher Sendungsstatus, der auch die Person des Zustellers in keiner Weise kenntlich macht, für einen Anscheinsbeweis genügen, hätte der vermeintliche Empfänger der Sendung - anders als bei dem Einwurf eines Schreibens in den Hausbriefkasten durch einen Boten - praktisch keine Möglichkeit, ihn zu erschüttern oder gar einen Gegenbeweis anzutreten. Demgegenüber hätte die Beklagte als Absenderin die Möglichkeit, die Reproduktion eines Auslieferungsbelegs anzufordern. Hierzu habe innerhalb der von ihr angegebenen Frist von 15 Monaten, in denen die Deutsche Post AG die Kopien speichert, auch genügend Anlass bestanden, nachdem die Klägerin bereits erstinstanzlich den Zugang des Kündigungsschreibens bestritten hatte.
Quelle: BAG, Urt. v. 30.01.2025, 2 AZR 68/24

BVerwG: Verarbeitung der Kontaktdaten von Zahnarztpraxen zum Zweck der Telefonwerbung ohne (mutmaßliche) Einwilligung unzulässig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass wer in allgemein zugänglichen Verzeichnissen veröffentlichte Telefonnummern von Zahnarztpraxen erhebt und speichert, um unter Nutzung dieser Daten Telefonwerbung zu betreiben, sich nicht auf den in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO geregelten Erlaubnistatbestand der Wahrung berechtigter Interessen berufen könne, sofern nicht eine zumindest mutmaßliche Einwilligung der betroffenen Zahnärzte im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG vorliegt.

Die Klägerin kauft Edelmetallreste von Zahnarztpraxen an. Hierzu erhebt sie aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen - wie z.B. den Gelben Seiten - Namen und Vornamen des Praxisinhabers sowie die Praxisanschrift nebst Telefonnummer. Die von ihr gespeicherten Kontaktdaten nutzt sie, um durch Telefonanrufe bei den Zahnarztpraxen in Erfahrung zu bringen, ob die Angerufenen Edelmetalle an sie verkaufen möchten. Im Januar 2017 ordnete die beklagte saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes in der damals geltenden Fassung gegenüber der Klägerin an, die für den Zweck einer telefonischen Werbeansprache erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Inhabern von Zahnarztpraxen einzustellen, sofern nicht eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder bereits ein Geschäftsverhältnis mit ihm besteht. Nach rechtskräftiger Abweisung ihrer Klage beantragte die Klägerin bei der Beklagten unter Hinweis auf die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolglos die Aufhebung des Bescheids vom Januar 2017. Die hierauf vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes (VG) erhobene Verpflichtungsklage hatte keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (OVG) wies

die Berufung der Klägerin mit der Begründung zurück, ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SVwVfG liege nicht vor. Durch die DSGVO habe sich die Rechtslage nicht zu Gunsten der Klägerin geändert. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO, der nunmehr eine Interessenabwägung vorsehe, könne nicht als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung herangezogen werden. Denn die telefonische Werbeansprache entspreche mangels einer zumindest mutmaßlichen Einwilligung der angesprochenen Zahnärzte nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Werde die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO unterstellt, bestünde unter Berücksichtigung der Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG kein berechtigtes Interesse der Klägerin.

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Zwar sei der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO entgegen der Auffassung der Vorinstanz hier grundsätzlich anwendbar. Bei der Beurteilung, ob die Datenverarbeitung zur Wahrung eines „berechtigten Interesses" im Sinne dieser Bestimmung erfolgt, seien jedoch die Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu berücksichtigen. Ob dies generell für Bestimmungen des nationalen Rechts gilt, die keinen datenschutzspezifischen Gehalt haben, musste das BVerwG nicht entscheiden. Denn mit § 7 UWG habe der deutsche Gesetzgeber die in Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG enthaltenen Vorgaben zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen vor unverlangt auf elektronischem Weg zugesandter Werbung umgesetzt. Es widerspräche daher dem Grundsatz der Einheit der Unionsrechtsordnung, wenn diese lauterkeitsrechtlichen Wertungen bei der Konkretisierung des berechtigten Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO außer Betracht bleiben müssten. Hiervon ausgehend fehle es der Klägerin an einem berechtigten Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO, weil der von ihr verfolgte Zweck der Datenverarbeitung gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG verstößt. Bei den Telefonanrufen, mit denen die Klägerin die Bereitschaft der angerufenen Zahnärzte zum Verkauf von Edelmetallen in Erfahrung zu bringen sucht, handele es sich um Werbung im Sinne dieser Bestimmung. Da die von der Klägerin angesprochenen Inhaber von Zahnarztpraxen in dem hier vorliegenden Kontext als sonstige Marktteilnehmer zu qualifizieren seien, sei eine zur Unzulässigkeit der Werbeanrufe führende unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG anzunehmen, wenn nicht zumindest eine mutmaßliche Einwilligung vorliegt. Diese werde durch ein sachliches Interesse der Anzurufenden an der Telefonwerbung indiziert. Auf der Grundlage der für das BVerwG bindenden tatsächlichen Feststellungen des OVG sei diese Voraussetzung nicht erfüllt. Denn danach diene die Veröffentlichung der Telefonnummern der Zahnärzte in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen ausschließlich dazu, die Erreichbarkeit für Patienten zu gewährleisten. Zudem habe das OVG festgestellt, dass der Verkauf von Edelmetallresten zur Gewinnerzielung weder typisch noch wesentlich für die Tätigkeit eines Zahnarztes sei. Schließlich habe die Klägerin nicht deshalb einen Anspruch auf eine erneute Sachentscheidung, weil es an einer auf die nunmehr geltende Rechtslage bezogenen Ermessensausübung der Beklagten fehlen würde. Denn das der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO grundsätzlich eingeräumte Er-

messen sei im vorliegenden Fall dahingehend reduziert, dass nur ein Verbot gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchst. f DSGVO geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um dem festgestellten Verstoß gegen die DSGVO abzuhelfen.
Quelle: Pressemitteilung Nr. 5/2025 des BVerwG zu Urt. v. 29.01.2025, 6 C 3.23

LSG BaWü: Multiple Sklerose keine wahrscheinliche Folge einer Impfung
Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat entschieden, dass Angaben zu möglichen (hier: "sehr seltenen") Nebenwirkungen des zur Impfung verwendeten Arzneimittels in der Gebrauchsinformation oder Fachinformation stellen keinen Beleg für einen Ursachenzusammenhang dar.

Die Beteiligten streiten im Zusammenhang mit einer im September 2005 erfolgten truppenärztlichen Doppelimpfung (Impfstoff: Twinrix®Erwachsene (im Folgenden: Twinrix)) gegen Hepatitis A und B um die Anerkennung einer Multiplen Sklerose (MS) als Folge einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) und um die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Das LSG vertritt die Auffassung, dass die Klage unbegründet ist. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Beschädigtenversorgung in Form einer Beschädigtengrundrente für die Zeit nach Ende des Wehrdienstes nach § 80 SVG. Ebenso bestehe kein Anspruch auf Feststellung der bei ihm vorliegenden MS-Erkrankung als Folge einer WDB. Für die Anerkennung einer Schädigungsfolge oder die Gewährung von daraus folgenden Leistungen fehle es sowohl am Nachweis einer Impfkomplikation sowie dass die MS mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit auf die angeschuldigte Impfung zurückzuführen ist, was auch dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht. Die Diagnose Multiple Sklerose ist unstrittig. Es ermangele aber an einem rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und der Entstehung oder Verschlimmerung der MS-Erkrankung. Für den Nachweis reiche es mitnichten aus, dass in den Angaben zu Nebenwirkungen in der Packungsbeilage bzw. Gebrauchsinformation (§§ 11 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 13 AMG) zu Twinrix eine MS als sehr seltene Nebenwirkung sowie in der Gelben Liste eine MS nach einer Hepatitis B-Impfung als Nebenwirkung ohne Angabe der Häufigkeit angegeben ist. Die Beklagte habe in diesem Zusammenhang zutreffend darauf verwiesen, dass die Herstellerhinweise allein dem Ausschluss der Herstellerhaftung geschuldet sind. Denn der Hinweis besage nichts über einen wissenschaftlich belegten Ursachenzusammenhang. Selbst wenn also eine Nebenwirkung in den Fachinformationen nach § 11a AMG genannt ist, enthebe das nicht der Prüfung der Kausalität. Bei der Bewertung sei zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei der MS nach den fachkundigen Darlegungen des gerichtlichen Sachverständigen um die häufigste chronisch-entzündliche ZNS-Erkrankung junger Menschen handelt, welche in der Regel typischerweise - wie auch beim Kläger - im frühen Erwachsenenalter beginnt, was schon allein Zweifel an der monokausalen Betrachtung des Klägers begründet. Weiter würden oft schon lange Zeit vor der eigentlichen ärztlichen Diagnose und Dokumentation Beschwerden geäußert, welche jedoch oft vernachlässigt, bagatellisiert oder auch fehlgedeutet werden. D.h. der Krankheitsverlauf des Klägers sei geradezu typisch verlaufen und hat

schon insoweit keinen Zusammenhang mit einer WDB aufgewiesen. Das werde durch die Krankheitsdokumentation bestätigt. Mit den beiden gerichtlichen Sachverständigen, gestützt durch die aktuelle medizinische Datenlage, müsse davon ausgegangen werden, dass bei dem Kläger die MS schon deutlich vor 2006 bestand; die in 01/2006 dokumentierten Beschwerden folglich nur plausibel mit einem MS-Schub vereinbar sind. Auch dieses Schubereignis, d.h. die behauptete Verschlimmerung, wurde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht durch die stattgehabte Impfung gegen Hepatitis A & B mittels Twinrix ausgelöst. Die Erkrankung sei danach nicht erst im Januar 2006, sondern eindeutig bereits vor der Impfung aufgetreten. Das LSG stützt sich dafür auf den gerichtlichen Sachverständigen, der nachvollziehbar darauf hingewiesen hat, das sich bei einer Erstdiagnose einer MS außerordentlich häufig schon Hinweise auf eine frühere Manifestation dieser Erkrankung zeigen, die aufgrund der erforderlichen sowohl räumlichen als auch zeitlichen Dissemination für die endgültige Diagnosestellung auch erforderlich sind. Der Sachverständige hat in diesem Zusammenhang auf die im Januar 2006 von dem Kläger geschilderten, rezidivierenden Sensibilitätsausfälle bzw. Parästhesien hingewiesen, die seit etwa drei Jahren bestanden. Dieses Phänomen habe der Kläger später ebenso geschildert, so ist der Dokumentation der Neurologie zu entnehmen, dass er bei Rangeleien/Ringen passagere Missempfindungen in den Extremitäten verspürt hatte. Der Sachverständige lege ausgehend von diesen Angaben für das LSG nachvollziehbar dar, dass davon ausgegangen werden müsse, dass die zeitlich vor der angeschuldigten Impfung liegenden Beschwerden jeweils Ausdruck bereits entzündlicher Veränderungen des ZNS gewesen sind. Des Weiteren spreche nach der aktuell geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und einer MS. Das LSG stütze sich auch insoweit auf das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen. Dieser habe überzeugend ausgeführt, dass in systematischen Studien und Übersichtsarbeiten keine Zusammenhänge zwischen Impfungen – auch Hepatitis-Impfungen – und einer Schubauslösung bei bereits diagnostizierter MS beobachtet werden konnten und dass eine Assoziation der im September 2005 durchgeführten Impfung mit den retrospektiv als MS-Schub zu bezeichnenden klinischen Beschwerden im Januar 2006 sowohl nach dem derzeitigen Wissensstand als auch aufgrund des zeitlichen Abstandes nicht plausibel ist. Nach wissenschaftlicher Diskussion, ob vor allem auch Hepatitis B-Impfungen Auslöser einer MS sein könnten, konnten in mehreren systematischen Studien und Übersichtsarbeiten keine Zusammenhänge zwischen diesen Impfungen und einer Erkrankung an einer MS nachgewiesen werden. Dem schließe sich das LSG an. Für die Hepatitis-B-Komponente seien in der Vergangenheit zwar tatsächlich Bedenken geäußert worden, sie könne Auslöser für das Auftreten einer MS oder einer Progression („Wiederaufflackern") dieser Erkrankung sein. Einige wenige Arbeiten an kleineren Patientengruppen zeigten zwar Assoziationen, was im Fazit des Paul-Ehrlich-Instituts seinen Niederschlag gefunden hat (Stand: 29.11.2005). Die meisten Studien hätten aber einen solchen Zusammenhang widerlegt, wie ausführlich in der neueren Übersichtsarbeit von Mailand MT und Frederiksen JL

(2017) zum Thema „Impfungen und Multiple Sklerose" dargelegt wird. Eine aktuelle Arbeit von Sestili 0 et al. (2021) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Eine noch neuere Arbeit von Akhtar S et al (2022) aus Kuwait postuliert umgekehrt sogar einen protektiven Effekt durch den HBV-Impfstoff gegenüber MS. Dass die im Impfstoff enthaltenen aluminiumhaltigen Adjuvantien die behauptete Reaktion erklärten, sei wissenschaftlich widerlegt. Im Übrigen habe sich die STIKO mit einer möglichen Verursachung von Impfschäden durch Aluminiumverbindungen als Adjuvantien in Impfstoffen befasst und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass im Vergleich zur Exposition über Trinkwasser, Lebensmittel oder Medikamente die Aluminium-Exposition durch aluminiumhaltige Adjuvantien in Impfstoffen gering ist. Impfbedingte Schadensvermutungen seien daher weiterhin reine Spekulation. Die geltend gemachten Ansprüche würden sich schließlich in Ermangelung einer Impfkomplikation nicht auf eine sog. „Kannversorgung“ nach § 81 Abs. 6 S. 2 SVG stützen lassen. Danach gelte Folgendes: Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer WDB erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, könne mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Folge einer WDB anerkannt werden; die Zustimmung könne allgemein erteilt werden. In diesen Fällen reiche nach der Rechtsprechung des BSG die „gute Möglichkeit“ eines Zusammenhangs einer Krankheit mit einem entschädigungsrechtlich erheblichen Vorgang aus; es müsse wenigstens eine wissenschaftliche Lehrmeinung geben, die die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs vertritt. Dass dieser Zusammenhang bloß theoretisch möglich ist, genüge nicht, weil die Verwaltung nicht ermächtigt ist, bei allen Krankheiten ungewisser Genese immer die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs – die so gut wie nie widerlegt werden kann – ausreichen zu lassen. Eine „Kannversorgung“ scheidee hier unabhängig vom fehlenden Nachweis einer Impfkomplikation aber jedenfalls deshalb aus, weil trotz der von dem Sachverständigen erwähnten allgemeinen Ungewissheiten hinsichtlich der exakten Ursachen einer MS jedenfalls in Bezug auf das konkret angeschuldigte schädigende Ereignis, hier die Hepatitis-A+B-Impfung, und die als Impfschaden geltend gemachte MS nach dem derzeitigen aktuellen wissenschaftlichen Stand keine Studien existieren, die einen Ursachenzusammenhang belegen.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.02.2025, L 6 VS 735/24

LG Osnabrück: Einweisung in Psychatrie aufgrund gefälschter Approbation

Das Landgericht Osnabrück (LG) hat eine 23 Jahre alte Frau, die mit einer gefälschten Approbation Patienten behandelt hatte, wegen Betruges in Tateinheit mit unbefugtem Führen der Berufungsbezeichnung Arzt in zwei Fällen sowie der gefährlichen Körperverletzung in sieben Fällen schuldig gesprochen worden. Die Kammer hat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Der nunmehr 23 Jahre alten Angeklagten wurde seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, sie habe zu Beginn des

Jahres 2022 im Internet eine nachgebildete Approbationsurkunde erworben. Ein abgeschlossenes Medizinstudium soll indes nicht bestanden haben. Die Angeklagte soll nicht einmal Medizin studiert haben, sondern sich in der Ausbildung an einer Pflegeschule befunden haben. Mit dieser gefälschten Urkunde soll sie sich bei zwei Kliniken in Debstedt und Meppen beworben haben. In Meppen soll sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Unfallchirurgie zumindest an 7 Patienten eigenverantwortlich tätig geworden sein. Nach dem Vorwurf der Staatsanwaltschaft soll die Motivation der Angeklagten ihr übersteigerten Selbstdarstellungsbedürfnis sowie die monetäre Besserstellung gewesen sein. Die Angeklagte, die nunmehr im vierten Semester Medizin studiert, hat zu Beginn der Verhandlung eingeräumt, dass sie sich bei den beiden Kliniken beworben und sich hierbei als approbierte Ärztin ausgegeben habe. Die chirurgischen Eingriffe in Meppen habe sie nach Rücksprache mit anderen Ärzten vorgenommen. Die gefälschte Approbationsurkunde habe sie allerdings nicht besorgt. Hierzu hat sie ausgeführt, dass ihr damaliger Freund sich die Urkunde beschafft habe. Sie habe hiervon durch einen Zufall erfahren. Er habe Druck auf sie ausgeübt, damit sie sich bei den Krankenhäusern bewerbe und die ihr angebotenen Stellen annehme. Aus Angst vor körperlichen Übergriffen, die es zuvor in der Beziehung bereits gegeben habe, sei sie dem Drängen ihres damaligen Freundes nachgekommen. Sie habe unter diesem Druck sehr gelitten. Die Motivation ihres Freundes, sie solle sich als Ärztin ausgeben, sei das höhere gesellschaftliche Ansehen einer Ärztin gewesen. Sowohl der Vertreter der Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung hatten in ihren Schlussplädoyers eine Verurteilung wegen der vorgenannten Straftatbestände beantragt. Anders als der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der ebenfalls die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beantragt hat, hat der Verteidiger der Angeklagten die Verhängung einer Jugendstrafe, die zur Bewährung auszusetzen sei, für tat- und schuldangemessen erachtet.

Wie das LG in seinen Urteilsbegründung ausgeführt hat, steht der Tatvorwurf aufgrund des glaubhaften Geständnisses der Angeklagten, welches im Rahmen der Beweisaufnahme verifiziert wurde, fest. Gleich zu Beginn der Urteilsbegründung hat die Kammer hervorgehoben, dass in diesem Verfahren der Schwerpunkt auf der Frage lag, wie das Verhalten der Angeklagten zu sanktionieren ist. Hierbei habe sie sich durch einen Sachverständigen beraten lassen, welcher ausgeführt hat, dass die Angeklagte unter einer mittelschweren Persönlichkeitsstörung sowie einem Narzissmus leide. Hierdurch sei sie in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich gemindert, weshalb er die Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB als gegeben ansehe. Für die Angeklagte gebe es nur einen Beruf, nämlich als Ärztin zu arbeiten. Es stehe zu erwarten, dass die Angeklagte ohne entsprechenden Hochschulabschluss und ausreichende Qualifikation Menschen behandeln werde. Dabei riskiere sie nicht unerhebliche Verletzungen für die Patienten, die sie allerdings in Kauf nehme, um ihrem Geltungsbedürfnis nachzukommen. Die Kammer ist dieser Einschätzung gefolgt. Ferner steht für die Kammer fest, dass die Angeklagte, die zurzeit Medizin studiert, dieses durch die Vorlage gefälschter Unterlagen erreichte. Im Laufe des Prozesses wurden eine Vielzahl von Abschlusszeugnissen vorgelegt. Insbesondere das

Zeugnis, welches sie für das Hochschulstudium vorgelegt habe, ist nach Auffassung der Kammer gefälscht. Nach Auffassung des LG habe eine Gesamtwürdigung der Angeklagten und ihrer Taten ergeben, dass infolge ihrer mittelschweren Persönlichkeitsstörung und des Narzissmus sowie ihres Drangs, als Ärztin tätig zu sein, erhebliche Straftaten, durch welche die Opfer schwer geschädigt werden können und sie daher für die Allgemeinheit gefährlich ist, zu erwarten sind. Hierbei habe das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass es letztlich nur vom Zufall abhänge, welche Art von ärztlichen Eingriffen die Angeklagte vornimmt. Es bestünde daher auch die Gefahr des Todes. Das Gericht ordnete daher die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Von der Verhängung einer Jugendstrafe - die Angeklagte war nach Jugendstrafrecht zu verurteilen, da der Schwerpunkt der Taten erfolgte als sie Heranwachsende war - hat das Gericht neben dieser Maßregel abgesehen.
Quelle: Pressemitteilung des LG Osnabrück 11/25 und 12/25 zu Urt. v. 17.03.2025, 18 KLs14/24

SG Hamburg: Zulassungsentziehung bei Verstoß gegen Fortbildungsverpflichtung verhältnismäßig

Das Sozialgericht Hamburg (SG) hat entschieden, dass die Entziehung der Zulassung bei einem Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume nicht unverhältnismäßig sei.

Die Beteiligten streiten über die Entziehung der Zulassung wegen einer Verletzung der Fortbildungsverpflichtung. Der Kläger nimmt seit dem 01.10.2005 als Facharzt für Allgemeinmedizin an der ärztlichen Versorgung im Bezirk der Beklagten teil. Er übt seine Tätigkeit seit dem 02.01.2014 mit dem Facharzt für Allgemeinmedizin A. in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft aus. Der Kläger hatte im Fortbildungszeitraum vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2014 den Nachweis über die bestehende Fortbildungsverpflichtung nicht erbracht (Stand 30.09.2014: 220 Punkte), dies aber innerhalb der Nachholfrist bis zum 02.06.2015 erreicht, sodass die Honorarkürzung mit Ablauf des Quartals 2/2015 endete. Von Juli 2012 bis September 2013 war er mit einer kurzen Unterbrechung erkrankt. Im darauffolgenden Fortbildungszeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2019 erreichte der Kläger 118 von 250 notwendigen Fortbildungspunkten. Nachdem sie den Kläger mit Schreiben vom 01.03.2019 und vom 03.06.2019 auf die Folgen eines nicht hinreichenden Fortbildungsnachweises hingewiesen hatte, wurde der Kläger mit Schreiben vom 01.10.2019 auf den Punktestand von 118 und die ab Quartal 4/2019 erfolgende Honorarkürzung in Höhe von zunächst 10 % in den ersten vier Quartalen und dann 25 % hingewiesen. Ferner wurde er über die Nachholfrist von zwei Jahren und erneut über den drohenden Antrag auf Zulassungsentziehung für den Fall, dass er die Nachholfrist nicht einhalte, informiert. Mit Schreiben vom 26.02.2021. 08.10.2021, 06.12.2021 und vom 06.04.2022 wurde der Hinweis auf die Zulassungsentziehung wiederholt und der Kläger über verlängerte Nachholfristen informiert, die wegen der Corona-Pandemie u.a. von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zuletzt bis zum 30.06.2022 eingeräumt worden waren. Bis zum 30.06.2022 erreichte der Kläger 223 Fortbildungspunkte. Am 03.08.2022 erreichte der Kläger 255

Punkte. Am 04.07.2022 stellte die kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) einen Antrag auf Entziehung der Zulassung des Klägers gem. § 95d Abs. 3 S. 6 SGB V beim Zulassungsausschuss (ZA). Über den Antrag informierte der ZA den Kläger und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. In seiner Sitzung beschloss der Beklagte sodann, dem Kläger die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zum 30.09.2022 zu entziehen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Kläger gegen den Zulassungsentzug Klage zum Sozialgericht (SG).

Das SG Hamburg wies die Klage jedoch als unbegründet ab. Die Verletzung der in § 95d SGB V näher geregelten Fortbildungspflicht stelle nach der Gesetzesbegründung und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unabhängig von einem Verschulden des betroffenen Vertragsarztes einen gröblichen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten nach § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V dar. Aus diesem folgen nach § 95d Abs. 3 SGB V in abgestufter Form zunächst die Honorarkürzung und schließlich die Zulassungsentziehung als Sanktionen, die angesichts des Zwecks der Fortbildungspflicht, die Qualität der vertragsärztlichen Versorgung zu sichern, mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG in Einklang stehen, insbesondere wegen ihrer Abstufung verhältnismäßig sind. In atypischen Ausnahmefällen könne die Zulassungsentziehung dennoch unverhältnismäßig sein. In der Gesetzesbegründung ist das Beispiel des Fehlens nur weniger Fortbildungsstunden genannt. Diesen Fall habe der Beklagte in seiner Entscheidung aufgegriffen, ebenso wie die langwierige Erkrankung des Klägers. Vor diesem Hintergrund sei der Vortrag des Klägers, der Beklagte habe eine Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit der Zulassungsentziehung vermissen lassen, nicht nachvollziehbar. Zu Recht sei der 30.06.2022 als Datum des Fristablaufs für den Nachweis der notwendigen Fortbildungspunkte zu Grunde gelegt worden. Auch wenn Zweifel daran bestehen mögen, dass die KBV und die KHV zur Verlängerung der Fristen befugt waren, sei es jedenfalls unter Vertrauensschutzgesichtspunkten sinnvoll, auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Die Erkrankung lag im Fortbildungszeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2014 und endete im September 2013. Der Wiedereinstieg in den beruflichen Alltag könne nach dem Burnout schwierig sein und eine schonende Herangehensweise erfordern. Für den Kläger sei diese Zeit mit weiteren Belastungen wie der Gründung der neuen Praxis zusammen gefallen. Dennoch würden diese Umstände nicht die Annahme eines Ausnahmefalles für den hier betroffenen Fortbildungszeitraum begründen. Denn diese besonders belastenden Umstände seien schon fast neun Jahre zurück gelegen als die hier relevante Frist am 30.06.2022 ablief. Wegen der Erfüllung der Fortbildungspflicht für den Fortbildungszeitraum vom 01.10.2009 bis 30.09.2014 beendete die KVH die Honorarkürzung mit Ablauf des Quartals 2/2015, also zum 30.06.2015. Obwohl der hier relevante Fortbildungszeitraum schon am 01.10.2014 parallel zur Nachholfrist für den vorherigen Fortbildungszeitraum zu laufen begann, hätte der Kläger daher sieben Jahre Zeit, um seiner Fortbildungsverpflichtung nachzukommen, was dem vorgesehenen Fortbildungszeitraum zuzüglich Nachholfrist entspreche. Angesichts dieser sieben Jahre spiele auch die Vorstellung des Klägers, der Fortbildungszeitraum vom 01.10.2009 bis 30.09.2014 hätte verlängert werden können, wenn die KVH ihn

richtig beraten hätte, keine Rolle. Ohnehin sei der Effekt der Verlängerung gesetzlich nur für den Fall des Ruhens der Zulassung vorgesehen. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben gewesen, sodass auch für eine Beratung durch die Beklagte kein Anlass bestanden hätte. Hinzukomme, dass dem Kläger im Fortbildungszeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2014 bereits die Fortbildungspflicht selbst wie auch die möglichen Sanktionen bei einer Pflichtverletzung sehr eindringlich vor Augen geführt worden wären. Angesichts dessen halte das SG das Fehlen von über 10 % der notwendigen Fortbildungspunkte dem Beklagten folgend nicht für geringfügig im Sinne eines Fehlens von nur wenigen Fortbildungsstunden. Eine Unverhältnismäßigkeit der Zulassungsentziehung folge auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger am 03.08.2022 255 Fortbildungspunkte erreicht hatte. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht außerhalb von Fortbildungszeitraum und Nachholfrist finde grundsätzlich keine Berücksichtigung. Schließlich komme bei Zulassungsentziehungen wegen gröblicher Pflichtverletzungen eine Anwendung von § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V – Entziehung der Hälfte oder eines Viertels der Zulassung – nur in Betracht, wenn der betroffene Arzt nur über eine Zulassung in einem solchen Umfang verfügt. Der Grund für die Zulassungsentziehung sei, dass die gesetzliche Ordnung der vertragsärztlichen Versorgung durch das Verhalten des Arztes in erheblichem Maße verletzt und das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen tiefgreifend und nachhaltig gestört werde, sodass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht mehr zugemutet werden könne. Diese Unzumutbarkeit sei nicht auf einen bestimmten Zeitumfang zu beschränken.

Quelle: SG Hamburg, Urt. v. 17.07.2024, S 3 KA 84/22

Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main
Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg
Brandswiete 4
20457 Hamburg
Telefon (040) 39 10 69 70
E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln
Oberländer Ufer 184
50968 Köln (Marienburg)
Telefon (0221) 67 00 99 - 0
E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com

ECHO

Schreiben Sie uns, wenn Sie sich für besondere Themenschwerpunkte interessieren oder Fragen zu den aktuellen Themen haben.

Fax: 069 / 94 74 157-19

E-Mail: frankfurt@gesundheitsrecht.com

Name, Titel:

Vorname:

Unternehmen/Praxis:

Telefon: E-Mail:

Themenschwerpunkt/Frage: